

ARGUMENTATION KOMPAKT

Ein Service der Hanns-Seidel-Stiftung für politische Entscheidungsträger



Ausgabe vom 18. Mai 2011 – 3/2011

Das Ehegattensplitting im Steuerrecht – eine sachgerechte und unverzichtbare Regelung

Das Ehegattensplitting im Steuerrecht wird immer wieder kritisiert. Diese Kritik ist sehr oft ideologisch geprägt und von sachfremden Argumenten überlagert. Eine objektive Analyse zeigt, dass das Ehegattensplitting eine sachgerechte und unverzichtbare Regelung ist, der auch eine hohe gesellschaftspolitische Bedeutung zukommt. Das Ehegattensplitting stärkt den Stellenwert von Ehe und Familie.

Das Ehegattensplitting im Steuerrecht – eine sachgerechte und unverzichtbare Regelung

Peter Witterauf

1. Das Ehegattensplitting in der Kritik

In Artikel 6 des Grundgesetzes heißt es: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“ Trotz dieses eindeutigen Auftrags unserer Verfassung gab und gibt es in Deutschland immer wieder Bestrebungen, den Stellenwert von Ehe und Familie schleichend auszuhöhlen.

Der Familienrechtler und Rechtsprofessor Dieter Schwab gab in einem Zeitungsartikel einen Ausblick auf das Jahr 2014. Er beschrieb ein Szenario, das hoffentlich nie eintreten wird: „Nachdem das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 1. April 2014 entschieden hat, dass an die Ehe keinerlei steuerliche und sozialrechtliche Vorteile mehr geknüpft werden dürfen, ist in Deutschland eine Diskussion darüber ausgebrochen, ob die bürgerliche Ehe nicht völlig abzuschaffen sei. Bundesjustizminister Gregor Gysi hat bereits den Entwurf eines Eheverabschiedungsgesetzes (EheVerabschG) angekündigt, das rasch dem Parlament zugeleitet werden soll. Die Bekämpfung der bürgerlichen Ehe als kapitalistisches Ausbeutungsinstrument sei – so der Minister – eine gute sozialistische Tradition, die es zu vollenden gelte.“¹ Auch wenn der Verfasser dieses Artikels seinen Ausblick als „nicht ganz ernst gemeint“ bezeichnet, so ist doch ein ernster Kern enthalten. Immer wieder gab und gibt es in Deutschland Bestrebungen, den Stellenwert von Ehe und Familie zu verringern.

Ein Beispiel hierfür ist die regelmäßig wiederkehrende Kritik am Ehegattensplitting. Anfang des Jahres 2011 war es wieder einmal so weit: Einmal mehr wurde gefordert, das Ehegattensplitting abzuschaffen und das „gesparte Geld“ für eine „bessere Familienförderung“ einzusetzen. So berichtete zum Beispiel die Thüringer Allgemeine über entsprechende Bestrebungen in der SPD: „Die Sozialdemokraten halten das Ehegattensplitting im Steuerrecht für überholt. Die Fixierung auf die klassische Ein-Personen-Versorger-Ehe sei nicht mehr zeitgemäß. Das geht aus dem Entwurf eines Fortschrittsprogramms der SPD-Führung hervor, das unserer Zeitung vorliegt.“²

2. Definition und Wirkung des Ehegattensplittings

Der rechtliche Rahmen, der für die Ehe gilt, ist für die Lebenswirklichkeit der meisten Menschen von großer Bedeutung. Dennoch sind die konkreten Regelungen und ihre inhaltlichen Bedeutungen sehr oft unbekannt. So haben zum Beispiel 58 % aller Verheirate-

ten in einer Umfrage angegeben, dass sie den Begriff „Ehegattensplitting“ noch nie gehört haben bzw. nicht wissen, was er bedeutet.³

Das Ehegattensplitting ist ein Begriff aus dem deutschen Einkommensteuerrecht. Es regelt die Besteuerung von Ehegatten. Grundsätzlich gilt, dass das Einkommen jedes Einzelnen der Einkommensteuer unterliegt. Er (oder sie) muss es entsprechend dem geltenden Einkommensteuertarif versteuern.

Auch Ehegatten können ihre Einkommen getrennt versteuern. Sie können aber auch die „gemeinsame Veranlagung“ wählen. Dann greift das Splittingverfahren.

Konkret wird durch das Splittingverfahren festgelegt, dass bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, die tarifliche Einkommensteuer das Zweifache des Steuerbetrages beträgt, der sich aus der Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens ergibt (§ 32 Abs. 5 EStG). Es sind also drei Schritte vorgesehen: In einem ersten Schritt wird das zu versteuernde Einkommen ermittelt und halbiert (gesplittet). Hierdurch erklärt sich die Bezeichnung Splittingverfahren. In einem zweiten Schritt wird der Einkommensteuerbetrag errechnet, der nach dem geltenden Einkommensteuertarif für das halbierte Einkommen zu zahlen ist. Und schließlich wird in einem dritten Schritt dieser Betrag verdoppelt, so dass sich damit die Gesamtsteuerbelastung ergibt.

Das Ehegattensplitting bewirkt, dass beide Ehegatten als Gemeinschaft besteuert werden, unabhängig davon, wie viel der einzelne Ehegatte zum Gesamteinkommen beiträgt. Verständlich wird dieses kompliziert klingende Verfahren an einzelnen Beispielen. Im Folgenden wird ein jährliches zu versteuerndes Gesamteinkommen von 70.000 Euro zugrunde gelegt. Bei anderen Größenordnungen würden sich vergleichbare Wirkungen ergeben.

Beispiel 1: Beide Ehegatten haben ein zu versteuerndes Einkommen von je 35.000 Euro. In diesem Fall spielt es keine Rolle, ob eine Einzelversteuerung durchgeführt wird oder eine gemeinsame Veranlagung. Bei der Einzelversteuerung hat nach dem aktuellen Einkommensteuertarif 2010 jeder Ehegatte eine Steuerlast von 7.259 Euro zu tragen. Das ergibt eine Gesamtsteuerlast von 14.518 Euro. Die gleiche Gesamtsteuerlast ergibt sich auch beim Splittingverfahren. In diesem Beispiel, bei dem jeder Ehegatte das gleiche Einkommen erzielt, ergibt sich durch das Splittingverfahren keine entlastende Wirkung.

Beispiel 2: Der eine Ehegatte hat ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 50.000 Euro, der andere Ehegatte in Höhe von 20.000 Euro. Bei einer individuellen Versteuerung (jeder Ehegatte einzeln) ergibt sich eine Steuerlast von 12.847 Euro und von 2.701 Euro, also eine Gesamtsteuerlast von 15.548 Euro. Demgegenüber ergibt sich beim Splittingverfahren wieder eine Gesamtsteuerlast in Höhe von 14.518 Euro. Der Steuervorteil durch das Splittingverfahren liegt also bei 1.030 Euro.

Beispiel 3: Der eine Ehegatte hat ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 70.000 Euro, der andere Ehegatte hat kein Einkommen. Bei einer Einzelversteuerung er-

gibt sich für den alleinverdienenden Ehegatten ein Steuerbetrag von 21.228 Euro und damit auch eine Gesamtsteuerlast in Höhe von 21.228 Euro. Anders bei der gemeinsamen Veranlagung, bei der das Splittingverfahren greift: Hier ergibt sich wieder eine Gesamtsteuerbelastung in Höhe von 14.518 Euro. Der Vorteil durch das Splittingverfahren beträgt hier 6.710 Euro.

Diese Beispiele zeigen: Das Ehegattensplitting stellt sicher, dass ein Ehepaar bei gleichem Gesamteinkommen auch die gleiche Steuerlast zu tragen hat, unabhängig davon, wie viel jeder Ehegatte zum Gesamteinkommen beiträgt.

3. Die Bedeutung des Ehegattensplittings

Zunächst ist auf die hohe gesellschaftspolitische Bedeutung des Ehegattensplittings hinzuweisen. Im Grundsatzprogramm der Christlich-Sozialen Union heißt es: „Die Ehe ist ein Wert für zwei Menschen, die auf Dauer füreinander einstehen wollen. Dieses Füreinander-einstehen ist Grundlage jeder sozialen Gesellschaft. Dieser hohe Wert der Ehe kommt auch im Ehegattensplitting zum Ausdruck.“⁴

Zugleich ist das Ehegattensplitting auch eine wichtige Voraussetzung für Steuergerechtigkeit. Es trägt dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit Rechnung, der ein prägendes Element im deutschen Steuerrecht ist. Das Ehegattensplitting geht nämlich mit Recht davon aus, dass zusammenlebende Eheleute eine Wirtschaftsgemeinschaft bilden, in der Nutzen und Lasten gemeinsam getragen werden. Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich einzig und allein nach dem Gesamteinkommen und nicht danach, wer von beiden in welcher Höhe das Einkommen erzielt. Das Ehegattensplitting ist insoweit auch keine Transferleistung des Staates, sondern stellt eine sachgerechte Besteuerung der Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft Ehe sicher. In diesem Sinne hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 3. November 1982 ausgeführt: „Damit ist das Ehegattensplitting keine beliebig veränderbare Steuer-„vergünstigung“, sondern – unbeschadet der näheren Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers – eine an dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare (Art. 3 Abs. 1 GG) orientierte sachgerechte Besteuerung.“⁵

Ohne das Verfahren des Ehegattensplittings hätten Eheleute, die beide je dasselbe Einkommen erzielen, ein höheres Nettoeinkommen als die Eheleute, die unterschiedlich verdienen. Und noch bedenklicher: Nach einer Trennung und Scheidung hätten die geschiedenen Ehepartner auf Grund der rechtlich verpflichtenden Unterhaltszahlungen ein höheres Nettoeinkommen als vorher. Das kann sicherlich nicht das Ziel einer sachgerechten Steuer- und Familienpolitik sein!

Ohne das Ehegattensplitting würde jeder Ehepartner wie eine Einzelperson behandelt. Es ist aber gerade die Zielsetzung der Ehe, dass eine Gemeinschaft entsteht und jeder Partner für den anderen einsteht. Dies muss sich auch im Steuerrecht widerspiegeln.

Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt des Ehegattensplittings ist, dass mit dieser Regelung die Eigenverantwortlichkeit und das Selbstbestimmungsrecht der Familiengemeinschaft respektiert wird. Die Ehegatten können in gleichberechtigter Partnerschaft ihre persönliche und wirtschaftliche Lebensführung sowie die Aufgabenverteilung in der Ehe bestimmen. Das Ehegattensplitting ermöglicht die freie Entscheidung der Eheleute, wie stark sich die einzelnen Partner beruflich engagieren und in welchem Ausmaß sie sich dem gemeinsamen Haushalt widmen. Es ist die freie Entscheidung der Eheleute, ob beide Partner in gleichem Maße beruflich tätig sind oder ob sich ein Partner voll beruflich engagiert und sich der andere Partner ausschließlich dem Haushalt widmet. Die Arbeit von Mann und Frau wird als gleichwertig angesehen, unabhängig davon, ob es sich um Haus- oder Berufsarbeit handelt. Damit wird auch der Forderung nach Wahlfreiheit Rechnung getragen, wie sie im CSU-Grundsatzprogramm formuliert ist. Dort heißt es: „Die Politik darf kein Familienmodell einseitig bevorzugen, der Staat darf Eltern nicht bevormunden. Wir wollen Müttern und Vätern keine Lebensmodelle vorschreiben, sondern familienfreundliche Bedingungen für möglichst freie Entscheidungen schaffen.“⁶

Ohne das Ehegattensplitting würde die Hausarbeit abgewertet, im Besonderen die Aufgabe der Ehefrau als Hausfrau und Mutter. Der Staat würde dann einen finanziellen Druck erzeugen, dass beide Ehepartner einem Beruf nachgehen. Dieser staatliche Zwang wäre mit einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung und mit der Wahlfreiheit von Mann und Frau nicht vereinbar. Es muss der einzelnen Familie obliegen, wie sich Mann und Frau die Arbeit im Haushalt und – falls sie Kinder haben – die Kindererziehung und Kinderbetreuung aufteilen. Es darf auch nicht vom Staat bestraft werden, wenn sich ein Ehepartner voll der Berufstätigkeit widmet und der andere Ehepartner zu Hause bleibt. Mit dem Ehegattensplitting ist eine Benachteiligung der Hausfrauen- oder Hausmänner ausgeschlossen.

Auch mit Blick auf die Wahlfreiheit von Mann und Frau hat das Ehegattensplitting eine wichtige gesellschaftspolitische Dimension: Wer sich zur Freiheit des Einzelnen bekennt und zum Subsidiaritätsprinzip, wer staatliche Bevormundung und staatlichen Druck ablehnt, der sollte sich auch für das Ehegattensplitting einsetzen.

4. Zur Kritik am Ehegattensplitting

Als häufigstes Argument gegen das Ehegattensplitting wird angeführt, dass es familienpolitisch zu wenig wirksam sei. Insbesondere würden vor allem kinderlose Ehepaare profitieren und nicht Ehepaare mit Kindern.⁷

Diese Argumentation ist schwer nachvollziehbar. Zum einen ist das Ehegattensplitting zuallererst eine Regelung zur Sicherstellung einer gerechten Besteuerung von Ehepaaren. Es wäre alles andere als gerecht, wenn gleiche Einkommen unterschiedlich besteuert würden. Zum anderen soll das Ehegattensplitting beiden Ehegatten die Wahlfreiheit er-

möglichen, wie stark sie sich für eine berufliche Tätigkeit und / oder Hausarbeit entscheiden. Und schließlich ist auch die familienpolitische Komponente des Ehegattensplittings von Bedeutung: Nach den neuesten Zahlen (2009) lebten 72,5 % aller ledigen Kinder unter 18 Jahren mit beiden verheirateten Elternteilen zusammen.⁸

Als weiteres Argument gegen das Ehegattensplitting wird angeführt, dass es höhere Einkommen stärker begünstige als niedrigere Einkommen. Auch diese Kritik ist nicht sachgerecht. Einerseits entspricht es natürlich der inneren Logik, dass in einem Einkommenssteuersystem, in dem die Steuerbelastung mit steigendem Einkommen progressiv zunimmt, auch entlastende Regelungen bei höheren Einkommen stärker zu Buche schlagen. Andererseits ist das Ehegattensplitting gerade für niedrigere Einkommen sehr wertvoll: Es verhindert, dass Ehepaare mit mittleren und kleineren Einkommen in der Progressionszone, vor allem Arbeitnehmer, gegenüber Beziehern anderer Einkunftsarten (zum Beispiel Einkünfte aus Gewerbebetrieb und freiberuflich Tätige) benachteiligt werden. Letztere können durch vertragliche Aufteilung ihres Gesamteinkommens die Steuerprogression mit dem gleichen Effekt wie beim Ehegattensplitting senken, was für die Masse der Arbeitnehmer nicht möglich ist.⁹

An der Grenze zur Absurdität ist die Behauptung, durch das Ehegattensplitting würde das Gleichheitsgebot zwischen Mann und Frau verletzt und Frauen würden diskriminiert.¹⁰ Frauen würden in die Hausfrauenrolle gedrängt, weil sich ihre Tätigkeit aufgrund des höheren Einkommens des Ehemannes nicht lohne.

Gegen eine solche (falsche) Pauschalargumentation ist anzuführen, dass es erstens nicht die Regel ist, dass der Ehemann mehr verdient als die Ehefrau. Zweitens gibt es ja nicht nur die Frau, die unbedingt arbeiten will, sondern auch die, die sich der Kinderbetreuung und der Kindererziehung widmen möchte. Wird durch die obige Argumentation nicht eher diese diskriminiert? Und drittens erhöht jedes zusätzliche Einkommen das Gesamteinkommen, wobei natürlich die in Deutschland übliche Abgabenlast zu tragen ist. Das aber hat nichts mit dem Ehegattensplitting zu tun!¹¹

Es kann gar nicht oft genug betont werden: Das Splittingverfahren ist im Hinblick auf die Einkommensverteilung von Ehepaaren völlig neutral. Es ist allein die Entscheidung der Ehegatten, ob und in welchem Umfang sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Eine Abschaffung des Ehegattensplittings hätte für viele Ehepaare erhebliche Nachteile. Betroffen wären zum Beispiel Ehepaare, bei denen ein Partner arbeitslos geworden ist oder aus gesundheitlichen Gründen seine beruflichen Aktivitäten einschränkt. Ebenso negativ betroffen wären Ehepaare, in denen sich ein Partner um die Kinder oder um die Eltern kümmert. Sie alle würden es nicht verstehen, wenn sie durch die Abschaffung des Ehegattensplittings mehr Steuern zahlen müssten.

Ein weiteres Argument, das gegen das Ehegattensplitting gerne angeführt wird, ist der Verweis auf die Kosten. Auch diese Kritik ist nicht sachgerecht. Der Wegfall des Ehegat-

tensplittings würde natürlich zu Steuermehreinnahmen führen. Das gleiche Ergebnis hätte aber jede andere Steuererhöhung!

Generell fällt auf, dass die Kritik am Ehegattensplitting sehr oft ideologisch geprägt ist und ein einseitiges Frauenbild zugrunde legt: das Bild einer Ehefrau, die arbeiten möchte und durch das Steuerrecht daran gehindert wird. Dieses Bild entspricht aber nicht der Realität!

5. Mögliche Weiterentwicklungen des Ehegattensplittings

Weiterentwicklungen des Ehegattensplittings wären durchaus möglich: So ist insbesondere das sogenannte Familiensplitting ein überaus interessantes Modell. Es würde bedeuten, dass auch die Zahl der Kinder in die Berechnung des „Splittingfaktors“ eingehen würde. Das Familieneinkommen würde dann bei der Ermittlung der Steuerlast nicht nur halbiert, sondern zum Beispiel durch drei oder durch vier geteilt.

Bei dem bereits erwähnten Beispiel mit einem Gesamteinkommen von 70.000 Euro würde sich dann eine Steuerlast in Höhe von 8.184 ergeben gegenüber 14.518 Euro im Splittingverfahren.

Es liegt auf der Hand, dass ein solches Familiensplitting zu erheblichen Steuerausfällen führen würde. Es ist deshalb angesichts der hohen Staatsverschuldung wohl nicht realisierbar. Möglich wäre aber vielleicht eine erste Annäherung, in der Kinder zumindest begrenzt berücksichtigt werden. Im Übrigen ist dies bereits im geltenden Steuerrecht durch die sogenannten Kinderfreibeträge der Fall.

6. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Das Ehegattensplitting im Steuerrecht ist eine sachgerechte und unverzichtbare Regelung. Sie stellt sicher, dass Ehepaare gerecht besteuert werden und dass der hohe Wert der Ehe für die Gesellschaft auch im Steuerrecht seinen Niederschlag findet. Das Ehegattensplitting ermöglicht die freie Entscheidung der Eheleute, wie stark sich die einzelnen Partner beruflich engagieren und in welchem Ausmaß sie sich dem gemeinsamen Haushalt widmen. Die Arbeit von Mann und Frau wird als gleichwertig angesehen, unabhängig davon, ob es sich um Haus- oder Berufsarbeit handelt.

Die Kritik am Ehegattensplitting ist sehr oft ideologisch geprägt und wertet die Berufsarbeit höher als die Hausarbeit. Leider ist es dieser Kritik gelungen, die öffentliche Diskussion um das Ehegattensplitting zunehmend zu beeinflussen und die Menschen zu verunsichern.

Umso mehr kommt es darauf an, dass auch die Befürworter des Ehegattensplittings sich zu Wort melden und ihre Argumente vorbringen – nicht zuletzt deshalb, damit das eingangs beschriebene Negativszenario nicht Realität wird. Auch künftig muss gelten: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“

Anmerkungen

- ¹ Schwab, Dieter: Der Tag, an dem die Ehe abgeschafft wurde, in: Süddeutsche Zeitung, 31. Dezember 2010.
- ² Thüringer Allgemeine, 10. Januar 2011.
- ³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Partnerschaft und Ehe-Entscheidungen im Lebensverlauf, Januar 2011, S. 43.
- ⁴ Grundsatzprogramm der Christlich-Sozialen Union vom 28. September 2007, S. 75.
- ⁵ Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1982, <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv061319.html>
- ⁶ Grundsatzprogramm der Christlich-Sozialen Union vom 28. September 2007, S. 78.
- ⁷ Dunkel, Monika: Frauenfeindlich und teuer: Sechs Gründe für die Abschaffung des Ehegattensplittings, <http://www.capital.de>
- ⁸ <http://www.sozialpolitik-aktuell.de>
- ⁹ Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1982, <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv061319.html>
- ¹⁰ Mit dieser Aussage wird zum Beispiel die Jura-Professorin Ute Sacksofsky in der SPD-Zeitung Vorwärts vom 12. November 2010 zitiert.
- ¹¹ Leider hat auch die in der Vergangenheit oft übliche Aufteilung in die Steuerklassen III und V sowie die Zuteilung der Steuerfreibeträge das Monatsgehalt von Frauen besonders belastet, was fälschlicherweise auf das Ehegattensplitting zurückgeführt wurde.

Autor

Dr. Peter Witterauf, promovierter Volkswirt, ist Hauptgeschäftsführer der Hanns-Seidel-Stiftung, München.